

StVO – Straßenverkehrsordnung

Knapp vier Jahre sind seit der 14. Auflage der Straßenverkehrsordnung 1960 mit erläuternden Anmerkungen vergangen. Wesentliche Judikatur der HöchstG zu verschiedensten Themen hat nun die 15. Auflage notwendig gemacht. Diese Neuauflage beschäftigt sich ua mit höchstgerichtlicher Judikatur zu Fragen iZm Suchtgiftbeeinträchtigung beim Lenken von Fahrzeugen und Anwohnerparken. Auch neue Bestimmungen wie die umfassenden Regelungen für elektrische Klein- und Miniroller wurden in diesem Band aufgegriffen und erläutert. Auch dieses Werk bedient sich der altbewährten Gliederung und dem üblichen Randziffersystem. Die 15. Auflage der StVO verfügt über ein kapitelinternes Inhaltsverzeichnis, welches am Anfang eines jeden Kapitels genau aufzeigt, wo welches Thema zu finden ist. Die seit der 14. Auflage erschienene Fachliteratur wurde lückenlos in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Das überaus ausführliche Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert und hilft bei der Orientierung und dient der schnellen und effizienten Auffindung der gewünschten Klauseln. Die Handhabung wird hierdurch bedeutend erleichtert.



Ein immer aktueller werdendes Thema ist, aufgrund der erhöhten Popularität von CBD-Produkten, das Problem der Suchtgiftbeeinträchtigung beim Lenken von Fahrzeugen. Momentan gilt jeder, der Auto fährt und Spuren von Cannabis oder CBD im Blut hat, als verkehrsuntüchtig, denn Grenzwerte gibt es anders als bei Alkohol nicht.

In dem bahnbrechenden Erk des LVwG NÖ v 9. 4. 2019 zur Geschäftszahl LVwG-S-2729/001-2018 wurde dem Beschwerdeführer zunächst von der Verwaltungsbehörde angelastet, er habe ein Kleinkraftfahrzeug übermüdet und in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, da eine Stunde später eine geringe THC-COOH-Konzentration (dies sei ein Abbauprodukt von THC) im Blut des Lenkers festgestellt wurde. Dies solle beweisen, dass er im Zeitpunkt des Lenkens durch THC (Cannabiswirkstoff) beeinträchtigt gewesen sei – dieses habe sich aber, binnen der Stunde bis zur Blutabnahme, in das unwirksame Abbauprodukt umgewandelt. Dieser Argumentation wurde jedoch nicht gefolgt. Das LVwG NÖ stützt sich in seiner Entscheidung auf ein Gutachten, welches eindeutig besagt, dass THC nicht im Blut des Lenkers festgestellt wurde. Die schon festgestellte, geringe Menge an dem inaktiven Stoffwechselprodukt THC-COOH bestätigte, dass der Cannabis-Konsum längere Zeit vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges erfolgt sein musste. Es sei nicht möglich, dass sich das THC binnen einer Stunde in unwirksames THC-COOH abbaut, wodurch zum Tatzeitpunkt eine Beeinträchtigung der Fahreignung unmöglich war. Eine Verkehrsuntüchtigkeit ist nur gegeben, wenn die psychotrope Wirkung durch die Cannabis-Abbauprodukte THC und 11-OH-THC im Blut nachweisbar ist.

Der ebenfalls im Blut auffindbare Stoff THC-COOH ist jedoch nicht psychoaktiv wirksam und kann sohin nicht zum Entzug des Führerscheines führen.

Ein weiteres höchst aktuelles Thema ist das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb (sog E-Scooter). Hierfür wurden im § 88b StVO Sonderregelungen geschaffen: Laut Abs 1 ist die Benutzung solcher Roller auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen unzulässig, es sei denn, dies wurde von der Behörde durch Verordnung erlaubt. Elektrisch betriebene Roller werden jedenfalls nicht als Fahrräder eingestuft, sondern gelten als vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge. Es wird allerdings für E-Scooter-Fahrer auf die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften verwiesen, was bedeutet, dass sie sich auf Radfahranlagen zu bewegen haben und dass auch für sie die 0,8 Promille-Grenze des § 5 StVO gilt. Diese Verhaltensvorschriften gelten jedoch nur für die Rollerfahrer selbst. Andere Verkehrsteilnehmer haben sich ihnen gegenüber daher nicht wie gegenüber Radfahrern zu verhalten (ihnen ist bspw kein Rechtsvorrang zu geben).

Der 15. Band des Werkes überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des exzellenten Inhaltsverzeichnisses, der praxisorientierten Darstellung und seines weitreichenden, topaktuellen Inhalts. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit iZm Straßenverkehrsfragen ungemein und kann, vor allem aufgrund des überaus sachkundigen Inhalts, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

StVO – Straßenverkehrsordnung.

Von *Gerhard Pürstl*. 15. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XXXII, 1.356 Seiten, € 228,-.

GEROLD BENEDER